

Professorinnenprogramm 2030

Informationen zur landesseitigen Unterstützung der staatlichen Hochschulen

A) Unterstützung bei der Antragstellung (Einreichung Gleichstellungskonzepte)

Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen und die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften können für die Erarbeitung eines Gleichstellungskonzepts Landesmittel beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) beantragen. Die Anträge sind nachvollziehbar zu begründen und können über die Hochschulverwaltung per E-Mail an Chancengleichheit@mwk.bwl.de eingereicht werden. Die höchstmögliche Fördersumme liegt bei 10 Tsd. Euro je Hochschule. Hochschulen, die in den früheren Förderrunden noch nicht erfolgreich am Professorinnenprogramm teilgenommen haben, können bis zu 15 Tsd. Euro beantragen. Diese Mittel sollen für Personal, das die Erarbeitung des Gleichstellungskonzepts unterstützt, eingesetzt werden.

Im Falle der erfolgreichen Teilnahme am Programm (mind. die positive Bewertung des eingereichten Gleichstellungskonzepts) erhalten die genannten Hochschularten nochmals einmalig 10 Tsd. Euro. Diese Mittel sind für Personal, das die administrative Abwicklung der weiteren Programmteilnahme bzw. die Einreichung der Formanträge unterstützt, einzusetzen.

B) Unterstützung bei der Kofinanzierung von Regel- und Vorgriffprofessuren: zweite Antragsstufe (Einreichung AZA¹)

- Regelprofessuren

Bei Regelberufungen handelt es sich um Stellen, die im regulären Haushalt der Hochschule eingeplant sind. Durch die Kofinanzierung des Bundes werden entsprechenden Landesmittel im Haushalt der Hochschule frei. Diese freiwerdenden Landesmittel müssen für gleichstellungsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden. Die „weiteren Mittel in angemessener Höhe“, die von der Hochschule zusätzlich in gleichstellungsfördernde Maßnahmen einzubringen sind, betragen idealiter 50 Prozent der Gesamtausgaben für die geförderte Professur. Das MWK unterstützt die staatlichen Hochschulen bei der Erbringung ihres hälftigen Eigenanteils mit bis zu 60 Tsd. Euro p. a., jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben für die geförderte Professur.

¹ Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Gleichstellungsmaßnahmen und bei der Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zwingend zu beachten sind. Sofern statt Beschäftigungsverhältnissen mit den bereitgestellten Landesmitteln Stipendien finanziert werden sollen, wird um Vorabstimmung mit dem zuständigen Referat 21 im MWK gebeten.

- Vorgriffprofessuren

Der Begriff „vorgezogene Berufung“ bezeichnet den Vorgriff auf eine künftig freiwerdende oder zu schaffende Stelle. Nach Ablauf der Förderung durch das Professorinnenprogramm muss gemäß den Programmrichtlinien eine unbefristete W2- oder W3-Professur im Haushalt der Hochschule zur Verfügung stehen.

Für die Förderung von (im Rahmen der Bestenauslese) mit Frauen besetzten vorgezogenen (Nachfolge-)Professuren ist vorgesehen, zeitlich begrenzt, zusätzliche Stellen bereitzustellen (setzt sich im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Mann erfolgreich durch, muss die Hochschule für die Besetzung der Professur die für die Berufung vorgehaltene Haushaltsstelle verwenden). Gemäß § 3 Abs. 8 StHG ist das Finanzministerium ermächtigt, zusätzliche Stellen mit kw-Vermerk im Haushaltsvollzug zu schaffen, die für die erfolgreiche Abwicklung der Fördervariante Vorgriffprofessur im Professorinnenprogramm erforderlich sind, sofern die Personalkosten der Professur (bei Planstellen inkl. Versorgungszuschlag i.H.v. 30 Prozent und Beihilfe) je zur Hälfte von Bund und Hochschule finanziert werden. Auf Ziffer 3.5. der VwV-Sonderregelungen Hochschulen wird hingewiesen. Bei der Finanzierung der Stellen werden die Bundesmittel entsprechend berücksichtigt (max. 82,5 Tsd. Euro pro Förderfall). Den restlichen Anteil erbringt die Hochschule (i.d.R. max. 82,5 Tsd. Euro pro Förderfall). Das MWK unterstützt die staatlichen Hochschulen mit bis zu 60 Tsd. Euro p. a. (jedoch nicht mehr als die Hälfte der Personalausgaben für die Professur) für die Ausstattung der im Rahmen des Programms geförderten Professorin.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellen für die vorgezogenen Berufungen nur im Falle und für die Dauer der Förderung über das Programm bereitgestellt werden. Nach Erhalt des Förderbescheids durch den Bund ist die Schaffung der jeweiligen kw-Stelle nach § 3 Abs. 8 StHG durch die Hochschule zu beantragen. Nach Maßgabe des DLR muss die zusätzliche Stelle spätestens drei Monate nach Ausstellung des Zuwendungsbescheids eingerichtet sein und zum Dienstantritt der Professorin bereitstehen.

Für eine zweite vorgezogene Berufung werden nur dann vom MWK Mittel für die Ausstattung bereitgestellt, wenn zuvor die Förderung mind. einer Regelprofessur beantragt wird bzw. durch das Programm erfolgt.

C) Unterstützung bei Prädikatsauszeichnung

An Hochschulen, die mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ ausgezeichnet werden, können zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur gefördert werden. Die höchstmögliche Förder-summe für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur beträgt 95 Tsd. Euro p.a. Das MWK stellt für alle staatlichen Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept mit einem Prädikat ausgezeichnet wurde, im Falle der Förderung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses im Programm Mittel bis zu 47,5 Tsd. Euro p.a. zur Verfügung.